

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Auftraggeber von Tobias Rozsa, Büro für Werbung und Wunder, Breckenheimer Straße 33B, 65719 Hofheim/Ts. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle an Tobias Rozsa erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

01. Geltungsbereich

- a) Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer schriftlichen Geltung zugestimmt. Unserer Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
- b) Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

02. Angebot und Auftrag

- a) Wir halten uns an unsere Angebote vier Wochen lang gebunden. Die Annahme eines von uns ausgesprochenen Angebots erfolgt durch die Bestätigung des Kunden, durch dessen schlüssiges Handeln oder durch Entgegennehmen einer vereinbarten Projektpräsentation.
- b) Wenn durch den Kunden ein Auftrag - auch für eine Präsentation - erteilt wurde, ohne dass zuvor ein Angebot durch uns erfolgt war, erfolgt die Vergütung maximal in branchenüblicher Weise nach den Richtlinien des »Tarifvertrags für Designleistungen« in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt bei nachträglich durch den Auftraggeber veranlassten Ergänzungen oder Abänderungen des ursprünglichen Auftrags.
- c) Unser Angebot versteht sich vorbehaltlich von uns nicht zu vertretender Preissteigerungen oder Preissenkungen Dritter auf deren Angebot wir im Rahmen des Auftrags zurückgreifen, sofern kein Fixpreis vereinbart wurde. Bei Angebotspreisabweichungen von über 12,5% sind wir verpflichtet, zuvor die Zustimmung des Auftraggebers zu erfragen.

03. Verschwiegenheitspflicht

Wir verpflichten uns hinsichtlich unserer Tätigkeit auf die Ziele des Auftraggebers. Alle uns zur Kenntnis gelangten Geschäftsangelegenheiten, -vorgänge und -geheimnisse werden von uns bewahrt. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse über den Auftraggeber werden von uns strikt vertraulich behandelt. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt selbstverständlich über das Vertragsende hinaus und auch für den Fall eines Nichtzustandekommens des Vertrags.

04. Urheber- und Nutzungsrechte

- a) Die uns erteilten Aufträge basieren, soweit sie kreative Leistungen betreffen (z.B. Erstellung von Entwürfen, Datensätzen, Templates, Werkzeichnungen, etc.), jeweils auf einem Urheberrechtsvertrag, der auf die Gewährung von Nutzungsrechten an diesen Leistungen gerichtet ist. Insoweit verweisen wir auf §§ 2 und 31 UrhRG in Verbindung mit den Normen über den Werkvertrag gemäß BGB. Die Bestimmungen des UrhRG gelten unbeschadet der erforderlichen Schöpfungshöhe.
- b) Alle von uns überlassenen oder durch uns zur Kenntnis gegebenen kreativen Leistungen einschließlich der Urheberbezeichnung dürfen ohne unsere Zustimmung weder im Original noch im Zuge der Reproduktion entfallen oder abgeändert werden. Jede Nachahmung oder Verfremdung - auch von Teilbereichen - ist untersagt.
- c) Alle kreativen Leistungen dürfen nur für die auftragsgemäß vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Nutzungszweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Anderweitige oder weitergehende Nutzungen sind nur mit unserer Einwilligung gestattet. Hierfür kann gegebenenfalls ein zusätzliches Nutzungshonorar vereinbart werden.
- d) Der Auftraggeber erwirbt mit der Zahlung des Nutzungshonorars das Recht, sämtliche Arbeiten wie vereinbart zu nutzen und zu verwerten. Regelmäßig - wenn nicht anders vereinbart - handelt es sich hierbei um das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 III UrhRG. Insoweit nur ein Präsentationshonorar zur Auszahlung gelangt, so verbleiben sämtliche Rechte an den präsentierten Werken bei uns.
- e) Wiederholungsnutzungen (Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von Tobias Rozsa. Ebenso die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte. Über den Umfang der Nutzung steht Tobias Rozsa ein Auskunftsanspruch zu.
- f) Anregungen oder Mitarbeiteranteile des Auftraggebers bleiben ohne Einfluss auf die Vergütungshöhe. Insbesondere begründen sie kein Miturheberrecht. Ein Miturheberrecht kann nur dann zugestanden werden, wenn dieses zuvor schriftlich fixiert wurde.
- g) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Teile der von uns erstellten Arbeiten in geeigneter Weise durch uns gekennzeichnet werden, um auf die Urheberschaft hinzuweisen, wo dieses möglich ist. In jedem Fall erklärt

sich der Auftraggeber einverstanden damit, dass wir in unserer Eigenwerbung auf unsere Arbeit für den Auftraggeber hinweisen.

- h) Drittmittel, die von uns als Betriebsgegenstände zur Erstellung unserer vertragsgemäßen Arbeit eingesetzt werden (z.B. Lithos, Filme, CDs, Software, etc.), verbleiben - auch bei gesonderter Berechnung - in unserem Eigentum. Dieses gilt in gleicher Weise für alle im Zusammenhang der Auftragsdurchführung erhaltenen und ggf. gespeicherten anderen Daten.

05. Druckfreigabe

- a) Wir übernehmen oder mitteln die Herstellung von Druckvorlagen. Die dafür notwendigen Daten werden entweder durch uns selbst erstellt, oder vom Auftraggeber auf eigene Kosten und eigene Gefahr (mittels geeignetem Datenträger oder Datenfernübertragung) geliefert. Bei allen uns zur Verfügung gestellten Daten muss es sich um Sicherungskopien handeln - wir haften nicht für den Verlust von Originaldaten. Wir übernehmen oder mitteln außerdem die Erstellung von Druckvorlagen auf Manuskript-, Daten- oder Entwurfsgrundlage die durch den Auftraggeber auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden. Alle Daten werden bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bis zur endgültigen Erfüllung des Vertragszwecks durch uns gespeichert und aufbewahrt.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte gelieferten CDs, Filme, Drucke, etc. vor Druckfreigabe oder Weiterverarbeitung zu prüfen und mögliche Fehler innerhalb von 5 Werktagen uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Vorlagen als genehmigt, insoweit keine längere Prüfungsfrist vereinbart wurde. Wir haften nicht für Schäden, die durch unkontrollierte Weiterverarbeitung durch den Kunden entstanden sind. Wir haften maximal bis zum Auftragswert der Vorlage, wenn der Fehler auch bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht hätte entdeckt werden können und sich so erst im Produktionsvorgang erkennbar realisiert.
- c) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch die Verwendung von Daten und Datenträgern entstehen, die fehlerbehaftet sind, wie z. B. durch Computerviren verseucht.

06. Sonderleistungen

- a) Gesondert berechnet werden: Umarbeitung und Änderung von Entwürfen (außerhalb der Korrekturphase), Vorlage weiterer Entwürfe, Manuskriptstudium, Drucküberwachung, Übersetzungskosten, Organisationskosten, technische Kosten, nachträgliche Änderung, Fotokosten, etc.
- b) Entstandene Kosten und Spesen für Reisen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reise mit diesem vereinbart wurde.
- c) Zur Auftragsdurchführung nötige Fremdleistungen dürfen wir Namens und für Rechnung des Auftraggebers veranlassen. Insoweit ein Mitspracherecht des Auftraggebers nicht ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Auswahl des Dritten ausschließlich unter fachlichen und ökonomischen Gesichtspunkten mit dem Ziel der bestmöglichen Auftragsdurchführung für den Auftraggeber. Wenn wir im Zuge einer die Produktion umfassenden Präsentation Fremdangebote einholen, so berechnen wir diese Tätigkeit nach Aufwand für den Fall der anderweitigen Auftragsvergabe. Sollten im konkreten Fall Fremdleistungsaufträge in unserem Namen und auf unsere Rechnung abgeschlossen werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber uns im Innenverhältnis von sich hieraus ergebenden Verbindlichkeiten gänzlich freizustellen.

07. Auftragsbeendigung

- a) Der Auftrag endet mit der Abnahme, ggf. Durchführung der Korrekturphase der vereinbarten Leistung oder nach Ablauf der fest vereinbarten Auftragsdauer.
- b) Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, insoweit keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde.

08. Zahlungsmodalitäten

- a) Unsere Vergütung ist sofort und ohne jeden Abzug fällig.
- b) Mit der Vergütung werden sowohl die kreativen Leistungen als auch die technischen Arbeitsleistungen und die Gewährung der Nutzungsrechte abgegolten. Hierzu gehören unter anderem: Konzeption / Entwurf / Ausarbeitung / Produktionsbetreuung / Nutzungsentgelt. Hierzu gehören nicht die zur Erstellung benötigten Dateien. Dies sind insbesondere Quelldateien und Reinzeichnungen.
- c) Aufträge, die sich über einen längeren Bearbeitungszeitraum erstrecken (> 1 Monat) oder finanzielle Vorleistungen unsererseits erfordern (z.B. Lizenzgebühren) werden mit einer 25%igen Anzahlung auf die Auftragssumme bei Auftragserteilung belegt. Weitere 25% der Auftragssumme werden zur Hälfte der Auftragsbearbeitung in Rechnung gestellt. Bei einer Projektdauer von über 2 Monaten erhöht sich die Anzahlung auf 50% der Auftragssumme.
- d) Unsere Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller geschuldeten Forderungen unser uneingeschränktes

Eigentum. Bis zur vollständigen Bezahlung wird ein Nutzungs- und/oder Verwertungsrecht an unseren Leistungen daher nicht eingeräumt. Bis zur vollständigen Bezahlung steht uns darüber hinaus gemäß § 273 BGB ein Zurückbehaltungsrecht an allen vom Auftraggeber gelieferten Materialien zu.

09. Lieferung

- a) Wir versenden unsere Arbeiten (insbesondere Entwürfe und Druckvorlagen) auf Wunsch an den Auftraggeber. In diesem Fall findet der Gefahrübergang auf den Auftraggeber bei Übergabe an den Transporteur/Spediteur statt. Die Kosten des Transports trägt der Auftraggeber.
- b) Liefertermine sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns gültig. Bei Leistungsverzug unsererseits ist uns zunächst in angemessener Weise eine Nachfrist einzuräumen. Der Auftraggeber kann erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn auch diese Nachfrist fruchtlos verlaufen ist. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des § 361 BGB. Verzugsschadensersatz ist maximal bis zur Höhe des Auftragswertes (exklusive Vorleistung und Material) möglich.
- c) Bei fixen Lieferterminen und -fristen haben wir Liefer- und Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten, wenn diese auf höherer Gewalt beruhen. Verzögert sich eine vom Auftraggeber zugesicherte Beibringung von Eigenleistungen oder Dritteleistungen (gleich materieller oder ideeller Art), so verschieben sich auch entsprechend die von uns zugesagten Termine.

10. Gewährleistungsregelung

- a) Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb vorgenannter Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- b) Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Nacherfüllung vor.
- c) Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre. Die Frist beginnt mit Gefahrenübergang.
- d) Ist der Kunde Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Gewährleistungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt der nachfolgende § 11.
- e) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

11. Haftungsregelungen

- a) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- b) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- c) Unsere Haftung entfällt für patent-, muster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Eintrags- und Schutzfähigkeit der von uns vertragsgemäß gelieferten Leistungen.
- d) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. der bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- e) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- f) Risiken rechtlicher Zulässigkeit von Werbemaßnahmen und/oder Veröffentlichungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Uns trifft keine Verpflichtung unsere Leistungen auf ihre spätere rechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen.
- g) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die uns zur Veröffentlichung und/oder Vervielfältigung freigegebenen Vorlagen zu übergeben. Wegen enthaltener Aussagen über Produkte oder Leistungen des Auftraggebers haften wir keinesfalls.
- h) Im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilte Aufträge, bei denen wir lediglich als Vermittler auftreten, begründen keine Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns, soweit uns kein unmittelbares Verschulden bei der Auswahl des Dritten trifft.
- i) In den Fällen, in denen wir selbst als Auftraggeber von Dritten auftreten, treten wir sämtliche uns zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber ab. Vor möglicher Inan-

spruchnahme von uns verpflichtet sich der Auftraggeber zunächst unter Verwendung aller rechtlich zulässigen Mittel, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

- j) Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- k) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aus anderen Aufträgen kann der Auftraggeber uns gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist unzulässig, soweit die Forderung des Kunden nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

14. Schlussbestimmungen

- a) Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.
- b) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- c) Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, Wiesbaden als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: 31. Juli 2009